



# AUSSCHREIBUNG VON FÖRDERUNGSSTIPENDIEN

des Vizerektors für Lehre als Organ für studienrechtliche Angelegenheiten an der  
Wirtschaftsuniversität Wien für das Kalenderjahr 2007 gemäß  
§§ 63 - 67 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl Nr. 305/1992,  
zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 20/2006

Förderungsstipendien dienen zur Förderung nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten, Ma[gi]sterarbeiten und Dissertationen) von Studierenden ordentlicher Studien.

Zweck der Förderungsstipendien ist die finanzielle Hilfestellung für Studierende bei der Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten, z.B. Auslandsaufenthalte (Reisekosten, aber nicht Lebenshaltungskosten), aufwändige Literatursuche oder empirische Erhebungen, die für die Durchführung der Arbeit erforderlich sind.

Nicht gefördert werden die Kosten der physischen Erstellung der Arbeit (z.B. Schreibarbeiten, Bindearbeiten, Kopier- und Telefonkosten), Aufwendungen für allgemeine Arbeitsmittel (z.B. PC, Papierverbrauch) sowie Aufwendungen, welche im Regelfall aus dem Etat des betreuenden Institutes bestritten werden.

Ein Förderungsstipendium darf EUR 700,-- nicht unterschreiten und EUR 3.600,-- nicht überschreiten.

## BEWERBUNGSVORAUSSETZUNGEN:

- **Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Inländergleichstellung nach § 4 StudFG**  
Als gleichgestellt gelten Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige, soweit es sich aus diesen Übereinkommen ergibt; weiters Staatenlose, welche vor Aufnahme an der Wirtschaftsuniversität Wien gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten sowie Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr. 55/1955
- **Ordentliche Studierende bzw. ordentlicher Studierender an der Wirtschaftsuniversität Wien**
- **Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG)**
- **Zusätzliche Bewerbungsvoraussetzungen für Studierende in den Diplomstudien:**
  - Erfolgreiche Absolvierung des ersten Studienabschnittes
  - Notendurchschnitt von nicht schlechter als 2,5 bei allen im zweiten Studienabschnitt erbrachten Leistungen
  - Leistungen über mindestens 14 Semesterstunden im zweiten Studienabschnitt
- **Zusätzliche Bewerbungsvoraussetzungen für Studierende im Ma(gi)sterstudium:**
  - Notendurchschnitt von nicht schlechter als 2,5 bei allen im Ma(gi)sterstudium erbrachten Leistungen
  - Leistungen über mindestens 8 Semesterstunden im Ma(gi)sterstudium

- **Zusätzliche Bewerbungsvoraussetzungen für Studierende im Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften:**
  - Notendurchschnitt von nicht schlechter als 2,5 bei allen im Doktoratsstudium erbrachten Leistungen
  - Mindestleistung: Positive Beurteilung der Lehrveranstaltung Wissenschaftstheorie sowie der Fachprüfungen aus Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I und II
- **Zusätzliche Bewerbungsvoraussetzungen für Studierende im Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht:**
  - Notendurchschnitt von nicht schlechter als 2,5 bei allen im Doktoratsstudium erbrachten Leistungen
  - Mindestleistung: Positive Beurteilung von zwei der gemäß § 5 Abs 1 Studienplan Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht zu absolvierenden Lehrveranstaltungen
- **Zusätzliche Bewerbungsvoraussetzungen für Studierende im betriebswirtschaftlichen PhD-Studium:**
  - Notendurchschnitt von nicht schlechter als 2,5 bei allen im PhD-Studium erbrachten Leistungen
  - Mindestleistung: Positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 96 ECTS-Anrechnungspunkten, wobei jedenfalls die Lehrveranstaltungen Mathematics and Optimization (A und B), Microeconomics (A und B), Probability and Statistics, Continuous Time Finance (A und B) und Advanced Paper Writing beinhaltet sein müssen

## **BEWERBUNG:**

**Bitte nehmen Sie folgende Unterlagen bei der Bewerbung mit:**

- Bewerbungsformular (zu finden unter <http://www.wu-wien.ac.at/lehre> oder vor dem Bereich Studienrecht) mit schriftlicher Verpflichtung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, nach Abschluss der Arbeit einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen
- Aktuelles Studienblatt
- Nachweis über alle im Studium abgelegten Prüfungen (Erfolgsnachweis)
- Evtl. Nachweis für die Gleichstellung gemäß § 4 StudFG
- Evtl. Nachweis über allfällige Studienzeitverzögerungen gemäß § 19 StudFG
- Beschreibung der noch nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit
- Kostenaufstellung, bestätigt von einer habilitierten Universitätslehrerin bzw. einem habilitierten Universitätslehrer, die bzw. der ein Gutachten zur Bewerbung erstellt hat

**Hinweis: Es können nur Ausgaben berücksichtigt werden, die in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der eingereichten wissenschaftlichen Arbeit stehen. Bereits getätigte Ausgaben sind mit Originalrechnungen ausgestellt auf den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu belegen.**

- Mindestens ein Gutachten einer habilitierten Universitätslehrerin bzw. eines habilitierten Universitätslehrers zur Kostenaufstellung und darüber, ob die bzw. der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer bzw. seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen
- Finanzierungsplan

## **BEWERBUNGSFRISTEN:**

- **Montag, 7. Mai 2007 bis Freitag, 18. Mai 2007**
- **Montag, 8. Oktober 2007 bis Freitag, 19. Oktober 2007**

Die Bewerbungsunterlagen sind ausschließlich innerhalb der angegebenen Fristen täglich von 09:00 - 12:00 Uhr und mittwochs zusätzlich von 14:00 - 18:00 Uhr im Bereich Studienrecht bei Frau Forstner und Frau Ettl im UZA I, Kern D, 4. Stock, 1090 Wien, Augasse 2-6, abzugeben.

## **ZUERKENNUNG:**

Die Zuerkennung erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zugewiesenen Mittel durch den entscheidungsbevollmächtigten Vizerektor für Lehre als Organ für studienrechtliche Angelegenheiten, Herrn Univ. Prof. Dr. Karl Sandner, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

**Alle Bewerberinnen und Bewerber werden von der Zuerkennung oder Ablehnung verständigt. Auf die Zuerkennung des Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch (§ 67 StudFG).**

## **WEITERE INFORMATIONEN:**

- <http://www.wu-wien.ac.at/lehre>
- Bereich Studienrecht, UZA I, Kern D, 4. Stock (Frau Forstner und Frau Ettl)
- Sozialreferat der Österreichischen Hochschülerschaft

Univ. Prof. Dr. Karl Sandner eh  
Vizerektor für Lehre